

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

- 1.) Es werden folgende Gebühren neu festgesetzt.

1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek	für ein Jahr	für 90 Tage
a) für Erwachsene	16,00 €	5,00 €
b) für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	11,00 €	3,50 €
c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie Ehepaare	25,00 €	
d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen	77,00 €	
e) für Erwachsene, Kinder oder Jugendliche einschließlich Nutzung der DiViBib-Downloadangebote je Person	20,00 €	
f) All-inclusive-Ausweis einschließlich aller Ausleihgebühren für gebührenpflichtige Medien je Person und Jahr	110,00 €	
2. b) Für die Ausstellung eines Tagesausweises (nur gültig am Ausstellungstag)	2,00 €	
3. Für die Ausleihe von Audio-CDs einschl. Hörbüchern innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode	1,50 €	
7. Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr a) im Bereich des Inlandes	4,00	

- 2.) Der Text von Nr. 8. b) 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefaßt: „bei Audio-CDs, Hörbüchern und DVDs, je Einheit“.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 26. Oktober 2007

In Vertretung  
Peter Söhngen  
Erster Beigeordneter